

**Vereinbarung zum unilateralen Austausch von Modulen
zwischen**

der Lehrereinheit Psychologie am Fachbereich 04

und

**der Lehrereinheit Wirtschaftswissenschaften
am FB 02**

der Philipps-Universität Marburg.

Diese Vereinbarung basiert auf den „Regelungen zum Import und Export von Modulen“ sowie den „Leitlinien zur Studiengangentwicklung konsekutiver Studiengänge und für Lehramt an der Philipps-Universität Marburg vom 21.09.2009“ der Philipps-Universität Marburg.

I. Vereinbarungsgegenstand:

Gegenstand der Vereinbarung ist der Export von Lehrleistung. Studierende des Studiengangs B.Sc. Psychologie der Lehrereinheit Psychologie können Module im Umfang von bis zu 12 LP, Studierende des Studiengangs M.Sc. Psychologie der Lehrereinheit Psychologie können Module im Umfang von bis zu 6 LP aus den Exportangeboten der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Lehrereinheit Wirtschaftswissenschaften wählen. Die Exportmodule sind in den Prüfungsordnungen der Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre/Business Administration“ bzw. „Volkswirtschaftslehre/Economics“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 21. Juni 2017 in der Fassung der ersten Änderung vom 11. Juli 2018 spezifiziert. Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf Aktualisierungen des Exportangebots aufgrund von Änderungs- und Neufassungen der Prüfungsordnungen oder durch Beschluss des Prüfungsausschusses. Das aktuelle Exportangebot ist auf der Webseite

<https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/nebenfachstudium> bzw.
<https://www.uni-marburg.de/en/fb02/studying/minor-subject> veröffentlicht.

II. Gültigkeitsdauer:

a) Diese Vereinbarung gilt ab

- ☐ sofort.
- ☒ dem Sommersemester 2019.
- ☐ Zur Übergangsregelung siehe Anlage.
- ☒ Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren früher getroffene Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit.

b) Diese Vereinbarung gilt

- ☐ bis zum
- ☒ bis auf Weiteres, solange die Vereinbarung nicht schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zu erklären.

☐ für Studierende, die ihr Studium vor dem (Semester) aufgenommen haben.

☐ für Studierende, die

☒ Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist an die Geltungsdauer der Studien- und Prüfungsordnung der in I benannten Studiengänge gebunden und verlängert sich automatisch entsprechend der Verlängerungsdauer der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich die exportierende Einheit, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können. Mehr als redaktionelle Veränderungen der Modulbeschreibungen des Importangebots werden dem importierenden Studiengang unverzüglich mitgeteilt. Im Fall solcher Änderungen besteht ein Kündigungsrecht der vorliegenden Vereinbarung durch beide Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten.

III. Teilnahmebeschränkung:

Im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten in dem Lehrangebot, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird folgende Regelung getroffen:

Übersteigt in einer Veranstaltung bzw. einem Modul die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze und stehen gleichwertige Angebote im selben oder Folgesemester zur Verfügung, können die interessierten Studierenden auf diese Angebote verwiesen werden. Die vorhandenen Plätze werden nach Maßgabe eines rechtzeitig öffentlich bekannt gegebenen Verfahrens des exportierenden Studiengangs vergeben.

IV. Geltende Prüfungsbestimmungen:

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs zu absolvieren.

V. Besondere Vereinbarungen:

Keine.

VI. Bekanntmachung

Der beiden austauschenden Lehrinheiten verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf der Studiengangshomepage bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

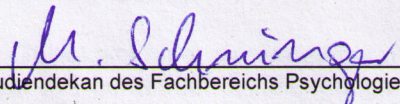
VII. Änderungsrecht

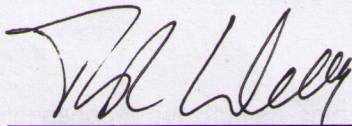
Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot ändert. Das aktualisierte Angebot ist auf der Webseite <https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/nebenfachstudium> bzw. <https://www.uni-marburg.de/en/fb02/studying/minor-subject> veröffentlicht.

VIII. Mitwirkung des Fachbereichsrates

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie hat der vorliegenden Vereinbarung am _____ zugestimmt.

Marburg, den 04.09.19


Studiendekan des Fachbereichs Psychologie


Studiendekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

**Vereinbarung zum unilateralen Austausch von Modulen
zwischen**

der Lehreinheit Psychologie am Fachbereich 04

und

**der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften
am FB 02**

der Philipps-Universität Marburg.

Diese Vereinbarung basiert auf den „Regelungen zum Import und Export von Modulen“ sowie den „Leitlinien zur Studiengangentwicklung konsekutiver Studiengänge und für Lehramt an der Philipps-Universität Marburg vom 21.09.2009“ der Philipps-Universität Marburg.

I. Vereinbarungsgegenstand:

Gegenstand der Vereinbarung ist der Export von Lehrleistung. Studierende des Studiengangs „B.Sc. Betriebswirtschaftslehre“ können Module im Umfang von bis zu 12 LP, Studierende des Studiengangs „B.Sc. Volkswirtschaftslehre“ können Module im Umfang von bis zu 24 LP, Studierende des Studiengangs M.Sc. Betriebswirtschaftslehre können Module im Umfang von bis zu 12 LP und Studierende des Studiengangs M.Sc. Economics and Institutions können Module im Umfang von bis zu 18 LP aus dem Angebot der Lehreinheit Psychologie wählen.

Die Exportmodule sind in der Prüfungsordnung des Studiengangs „Psychologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 15. Dezember 2010 in der Fassung der zweiten Änderung vom 01. November 2017 spezifiziert. Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf Aktualisierungen des Exportangebots aufgrund von Änderungs- und Neufassungen der Prüfungsordnungen oder durch Beschluss des Prüfungsausschusses. Das aktuelle Exportangebot ist auf den Websites der jeweiligen Studiengänge veröffentlicht.

II. Gültigkeitsdauer:

a) Diese Vereinbarung gilt ab

- ☐ sofort.
- ☒ dem Sommersemester 2019.
- ☐ Zur Übergangsregelung siehe Anlage.
- ☒ Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren früher getroffene Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit.

b) Diese Vereinbarung gilt

- ☐ bis zum
- ☒ bis auf Weiteres, solange die Vereinbarung nicht schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zu erklären.
- ☐ für Studierende, die ihr Studium vor dem (Semester) aufgenommen haben.
- ☐ für Studierende, die
- ☒ Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist an die Geltungsdauer der Studien- und Prüfungsordnung der in I benannten Studiengänge gebunden und verlängert sich automatisch entsprechend der Verlängerungsdauer der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich die exportierende Einheit, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können.

Mehr als redaktionelle Veränderungen der Modulbeschreibungen des Importangebots werden dem importierenden Studiengang unverzüglich mitgeteilt. Im Fall solcher Änderungen besteht ein Kündigungsrecht der vorliegenden Vereinbarung durch beide Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten.

III. Teilnahmebeschränkung:

Im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten in dem Lehrangebot, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird folgende Regelung getroffen:

Übersteigt in einer Veranstaltung bzw. einem Modul die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze und stehen gleichwertige Angebote im selben oder Folgesemester zur Verfügung, können die interessierten Studierenden auf diese Angebote verwiesen werden. Die vorhandenen Plätze werden nach Maßgabe eines rechtzeitig öffentlich bekannt gegebenen Verfahrens des exportierenden Studiengangs vergeben.

IV. Geltende Prüfungsbestimmungen:

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der jeweils gültigen Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs zu absolvieren.

V. Besondere Vereinbarungen:

Vor Aufnahme des Studienangebots in der Psychologie ist vonseiten der Studierenden eine Anmeldung zu den Modulen zwingend erforderlich. Den Studierenden wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studienangebots entsprechende Informations- bzw. Beratungsangebote des Fachbereichs Psychologie wahrzunehmen.

VI. Bekanntmachung

Der beiden austauschenden Lehrinheiten verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf der Studiengangshomepage bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

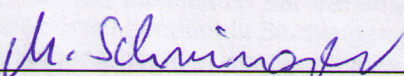
VII. Änderungsrecht

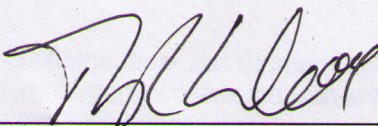
Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot ändert.

VIII. Mitwirkung des Fachbereichsrates

☒ Den Fachbereichsräten wird die vorliegende Erklärung zur Kenntnis gegeben.

Marburg, den 04.09.19


Studiendekan des Fachbereichs Psychologie


Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Unter Berücksichtigung der 1. Änderung der Prüfungsordnung von 2010 (Psychologie, B.Sc.) dürfen Studierende der unter (I.) genannten nicht-psychologischen Studiengänge folgende Module aus der Lehreinheit *Psychologie* für ihren Studiengang in dem unter (I.) genannten Umfang importieren.

Liste der exportierten Module durch Lehreinheit *Psychologie* (ersetzt den entsprechenden bisherigen Anhang zu dieser Vereinbarung)

Importiert durch		Modulkürzel	Modultitel <i>Lehrveranstaltungen/Lehrveranstaltungsarten</i>	Pflicht/Wahl- pfl. im im- portierenden Studiengang	Offen für ausländische Austausch- studierende	LP	SWS	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Regelnde Prü- fungs- ordnung
Lehrein- heit	Studien- gang der Lehreinheit								
siehe Überschrift der Verein- barung	siehe (I.)	EB-EPF	Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden	Wahlpflicht	ja	6	4	keine	Psycho- logie (B.Sc.)
			<i>VL EB-EPF-Vorlesung</i>				4		
		EB-GBP	Grundlagen der Biologischen Psychologie	Wahlpflicht	ja	6	4	keine	
			<i>VL B-BPa-Vorlesung</i>				2		
			<i>VL B-BPb-Vorlesung</i>				2		
		EB-GSP	Grundlagen der Sozialpsychologie	Wahlpflicht	ja	6	4	keine	
			<i>VL B-SPa-Vorlesung</i>				2		
			<i>VL B-SPb-Vorlesung</i>				2		
		EB-EEP	Einführung in die Entwicklungspsychologie	Wahlpflicht	ja	6	4	keine	
			<i>VL B-EPa-Vorlesung</i>				2		
			<i>VL B-EPb-Vorlesung</i>				2		
		EB-GWK	Grundlagen von Wahrnehmung und Kognition	Wahlpflicht	ja	6	4	EB-EPF empfohlen	
			<i>VL B-WKa-Vorlesung</i>				2		
			<i>VL B-WKb-Vorlesung</i>				2		
		EB-GLEM	Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation	Wahlpflicht	ja	6	4	keine	
			<i>VL B-LEMa-Vorlesung</i>				2		
			<i>VL B-LEMb-Vorlesung</i>				2		
		EB-GPP	Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie	Wahlpflicht	ja	6	4	EB-EPF	
			<i>VL B-PPa-Vorlesung</i>				2		
			<i>VL B-PPb-Vorlesung</i>				2		
		B-EAO	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	Wahlpflicht	ja	6	4	keine	
			<i>VL B-EAOa-Vorlesung</i>				2		
			<i>VL B-EAOb-Vorlesung</i>				2		

	B-EKP	Einführung in die Klinische Psychologie	Wahlpflicht	ja	6	4	keine	
		VL B-EKPa-Vorlesung				2		
		VL B-EKPb-Vorlesung				2		
	B-EKJ	Einführung in die Kinder- und Jugendpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder	Wahlpflicht	ja	6	4	keine	
		VL B-EKJa-Vorlesung				2		
		VL B-EKJb-Vorlesung				2		